

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften
Benutzungsordnung für die Bibliothek des Instituts
für Philosophie des Fachbereichs Philosophie
und Geisteswissenschaften

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften
Benutzungsordnung
für die Bibliothek des Instituts für Philosophie
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften**

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin hat gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (TGO Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998, FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) am 23. November 2005 die folgende Benutzungsordnung für die Bibliothek des Instituts für Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Benutzungsberechtigung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Allgemeine Benutzungspflichten
- § 6 Haftung der Bibliothek und Nutzung der Garderobenschränke
- § 7 Datenverarbeitung, Datenschutz
- § 8 Ausschluss von der Benutzung

B. Benutzung innerhalb der Bibliothek

- § 9 Präsenzbestand
- § 10 Verhalten innerhalb der Bibliothek

C. Benutzung außerhalb der Bibliothek

- § 11 Benutzungsausweise
- § 12 Allgemeine Ausleihbedingungen
- § 13 Leihfristen
- § 14 Rückgabe
- § 15 Vormerkung
- § 16 Verlängerung der Leihfristen
- § 17 Besondere Ausleihbedingungen
- § 18 Mahngebühren und Ersatzpflicht

D. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 19 Sonderregelungen

E. Auswärtiger Leihverkehr

- § 20 Ausleihe an andere Bibliotheken

- § 21 Entleihe aus anderen Bibliotheken

F. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek des Instituts für Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin.
- (2) Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in der Bibliothek bekannt gemacht.

**§ 2
Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

**§ 3
Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Bibliothek des Instituts für Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften dient in erster Linie dem Studium, der Lehre und der Forschung der Mitglieder der Freien Universität Berlin. Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren können zur Benutzung zugelassen werden. Diese Zulassung kann vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder dienstlichen Interesses abhängig gemacht werden und steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Platzkapazität. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.
- (2) Die Informationseinrichtungen, die frei zugänglichen Bestände sowie die in den Lesebereich bestellten Werke (Präsenzbenutzung) können von allen Personen über 16 Jahre ohne Benutzungsausweis benutzt werden. Die Präsenzbenutzung bestimmter Medieneinheiten und die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen kann dagegen von der Hinterlegung eines Benutzungsausweises abhängig gemacht werden. Die Nutzung von besonders begehrten, im Katalog gekennzeichneten Medieneinheiten oder von technischen Geräten kann im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer zeitlich beschränkt werden. Die Entscheidung über die Ein-

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 23. März 2006 bestätigt worden.

schränkungen trifft die/der verantwortliche Bibliothekarin/Bibliothekar oder die/der Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (3) Die Ausleihe von Beständen der Bibliothek des Instituts für Philosophie ist nur mit Benutzungsausweis möglich. Die Nutzung bestimmter EDV-Dienstleistungen erfordert eine besondere Zugangsberechtigung. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Ausleihberechtigt sind die Mitglieder der Freien Universität Berlin. Andere Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Berlin und juristische Personen mit Sitz in Berlin oder Brandenburg können zur Ausleihe zugelassen werden, sofern ein wissenschaftliches, berufliches oder allgemeines öffentliches Bildungsinteresse besteht.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Allgemeine Benutzungspflichten

- (1) Das Bibliotheksgut und alle technischen Einrichtungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen sowie Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen..
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Aushändigung von Bibliotheksgut dieses auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Verlust einer ihnen ausgehändigten Medieneinheit unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei urheberrechtlich geschütztem Bibliotheksgut dürfen Reproduktionen nur für den eigenen Gebrauch hergestellt werden. Für die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie lizenzrechtlicher Bestimmungen sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich.
- (5) Die Zugangsberechtigung für die Nutzung bestimmter EDV-Dienstleistungen ist nicht übertragbar. Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte entstehen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der EDV-Arbeitsplätze durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem

Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und geschützte Daten zu nutzen.

- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Geräten und Medieneinheiten der Bibliothek entstehen.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Straf- und Jugendschutzgesetzes, zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen weder rechtswidrige noch sonst gewaltverherrlichende, pornographische oder diskriminierende Informationen oder Darstellungen zu nutzen oder zu verbreiten.
- (9) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Einhaltung der Bibliotheksordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
- (10) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzerinnen und Benutzer auffordern, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung, den Benutzungsausweis oder den amtlichen Ausweis vorzuzeigen. Ferner ist bei Aufforderung vor dem Betreten bzw. bei dem Verlassen der Bibliothek der Inhalt von Aktenmappen, Handtaschen und sonstigen Behältnissen vorzuzeigen.
- (11) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Werke aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden.

§ 6 Haftung der Bibliothek und Nutzung der Garderobenschränke

- (1) Die Freie Universität Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Philosophischen Bibliothek. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Mitarbeiter/innen der Bibliothek des Instituts für Philosophie.
- (2) Über den Geltungsbereich von Abs. 1 hinaus übernimmt die Freie Universität Berlin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden, die entstanden sind
 - durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen
 - durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medieneinheiten
 - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund eines unzureichenden Datenschutzes im Internet
 - durch Verletzungen des Urheberrechts oder der

- vertraglichen Pflichten von Internetdienstleistern (z.B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
- durch die mangelhafte Funktionsfähigkeit der von den Bibliotheken bereitgestellten Hard- und Software oder die mangelhafte Verfügbarkeit der an den Bibliotheksarbeitsplätzen grundsätzlich zugänglichen Informationen und Medieneinheiten
 - bei Abhandenkommen von in die Bibliothek mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.
- (3) Die Nutzung der Garderobenschränke für die Aufbewahrung von Geld, von Wertsachen und von anderen Gegenständen mit einem Gesamtwert von über 1.000,- € ist unzulässig. Die Freie Universität Berlin haftet nur im Rahmen der zulässigen Nutzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten auch für in Verwahrung genommene Wertsachen und Gegenstände.

§ 7

Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Mit Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers werden die E-Mail-Adresse sowie die Fax- und Telefonnummer gespeichert. Die Zustimmung zur Speicherung der E-Mail-Adressen sowie Fax- und Telefonnummern von Benutzerinnen und Benutzern erfolgt schriftlich. Wird diese Zustimmung erteilt, erfolgt der gesamte automatisierte Schriftverkehr (außer der 3. Mahnung) zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern über E-Mail. Die Eintragung oder Änderung der E-Mail-Adresse im Online-Katalog durch Benutzerinnen und Benutzer gilt ebenfalls als Zustimmung zur Speicherung und Verwendung der E-Mail-Adresse für den Schriftverkehr. Die Benutzerinnen und Benutzer werden im Online-Katalog darauf hingewiesen.
- (2) Auskünfte über eine Entleiherin oder einen Entleiher dürfen nur bei Vorliegen ihrer/seiner schriftlichen Einwilligung erteilt werden. Die Einwilligungserklärung wird bei den Stammdaten der Benutzerin oder des Benutzers aufbewahrt.
- (3) Die Verarbeitung von Daten in der Bibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (4) Nähere Regelungen zur Datenverarbeitung trifft die allgemeine Datenschutzsatzung der Freien Universität Berlin.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Werke trotz Mahnung verweigern, fällige Kosten, Entgelte oder Gebühren nicht bezahlen, Werke oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, den Anwei-

sungen des Bibliothekspersonals keine Folge leisten, das Personal beleidigen oder sonst in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

- (2) Sofern dem Ausschluss eine Mahnung oder Aufforderung vorausgeht, wird in ihr auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzerinnen und Benutzer zeitweise oder auf Dauer bei gleichzeitiger Information des Präsidiums der Freien Universität Berlin von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (4) Der Ausschluss von der Ausleihe oder von der Benutzung kann aufgehoben werden, wenn die Benutzerinnen und die Benutzer ihren Pflichten nachgekommen sind und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass sie dies auch künftig tun werden.

B. Benutzung innerhalb der Bibliothek

§ 9

Präsenzbestand

- (1) Die Bibliothek des Instituts für Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften ist eine Präsenzbibliothek mit eingeschränkter Ausleihe.
- (2) Grundsätzlich nur in der Bibliothek zu benutzen sind: alle als Rara gekennzeichneten Werke, Nachschlagewerke, Wörterbücher, Bibliographien, Zeitschriften und Zeitungen, gekennzeichnete Werkausgaben, Loseblattsammlungen, Folianten, Mikroformen sowie andere besonders bezeichnete oder durch Aushang angegebene Bestände.
- (3) Die Bestände der Bibliothek sind bis auf die magazinierten Bestände frei zugänglich und in den Lesebereichen zu benutzen. Die Freihandbestände sind nach dem Gebrauch von den Benutzerinnen und Benutzern an ihren Standort zurückzustellen bzw. Werke aus den Sonderstandorten an das Bibliothekspersonal zurückzugeben. Für Menschen mit einer Behinderung werden auf Wunsch Werke vom Standort geholt und auch zurückgestellt.
- (4) Besonders schutzwürdige Bestände aus dem geschlossenen Magazin dürfen in der Regel nur in den Lesebereichen der Bibliothek und gegen Hinterlegung des Benutzungsausweises bzw. des Personalausweises oder Passes benutzt werden. Das Kopieren aus diesen Werken ist nicht gestattet.
- (5) Werke in Handapparaten und an Sonderstandorten müssen mindestens für die Präsenzbenutzung zur Verfügung stehen.

§ 10**Verhalten innerhalb der Bibliothek**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebs stört. In die Bibliothek bzw. in die von der Bibliothek festgelegten Bereiche dürfen keine Straßengarderobe, Schirme, Mappen, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Lebensmittel mitgenommen werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern einzuschließen. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer muss in der gesamten Bibliothek, insbesondere in den Lesebereichen, größtmögliche Ruhe herrschen. Jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert, insbesondere die Benutzung von Funktelefonen und entsprechenden Geräten, Rauchen, Essen und Trinken, sind untersagt. Die Nutzung eigener Laptops in der Bibliothek wird durch Aushang geregelt.
- (3) Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter, den Zettelkatalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Katalog-Mikrofiches dürfen nicht aus dem Aufstellungsbereich der Geräte entfernt werden. Das ggf. von der Bibliothek festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.
- (4) Bei Benutzung der EDV-Arbeitsplätze sind die jeweiligen zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsregelungen zu beachten.
- (5) Mitgebrachte Bücher, Zeitschriften u. ä. sind bei den Eingangskontrollen unaufgefordert vorzulegen; die dann ggf. ausgegebenen Kontrollzettel sind sorgfältig aufzubewahren. Beim Verlassen der Bibliothek sind sämtliche mitgeführte Bücher, Zeitschriften u. ä. sowie ggf. die Kontrollzettel unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Zur Aufbewahrung von Taschen, Büchern und anderen nicht verderblichen, nicht gefährlichen und nicht lärmverursachenden Materialien stehen Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag benutzt werden. Im Übrigen gelten für die Benutzung der Schließfächer die durch Aushang bekannt gegebenen Bestimmungen.
- (7) Lehrveranstaltungen sollen nicht in Bibliotheksräumen abgehalten werden, es sei denn, es handelt sich um Lehrveranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den dort aufgestellten Beständen. Solche Termine sind rechtzeitig mit der Bibliothek abzusprechen. Dies gilt auch für Führungen oder ähnliche Termine, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Tutorien stattfinden.

C. Benutzung außerhalb der Bibliothek**§ 11****Benutzungsausweise**

- (1) Für immatrikulierte Studierende der Freien Universität Berlin ist der gültige Studentinnen- oder Studentenausweis zugleich Benutzungsausweis.
- (2) Für alle anderen Mitglieder der Freien Universität Berlin wird auf Antrag ein Benutzungsausweis ausgestellt, der ausschließlich für ihre dienstlichen bzw. wissenschaftlichen Zwecke benutzt werden darf. Sie haften für das auf ihren Benutzungsausweis entlehene Bibliotheksgut persönlich. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Für andere natürliche Personen mit amtlich festgestelltem Wohnsitz in Berlin wird bei Vorlage des Personalausweises oder Passes ein Benutzungsausweis ausgestellt. Jugendliche über 16 Jahre müssen die Einwilligungserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten sowie deren/dessen Verpflichtung zur Haftung für etwaige Schäden und zur Begleichung anfallender Gebühren oder Entgelte vorlegen. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Für Einrichtungen der Freien Universität Berlin sowie juristische Personen mit Sitz in Berlin oder Brandenburg wird auf Antrag ein Benutzungsausweis ausgestellt, der ausschließlich für ihre dienstlichen bzw. wissenschaftlichen Zwecke benutzt werden darf. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift der Leiterin oder des Leiters und Stempel der Einrichtung zu bestätigen. Die Einrichtungen der Freien Universität Berlin und juristische Personen haften für das auf ihren Benutzungsausweis entlehene Bibliotheksgut.
- (5) Der in anderen Bibliotheken der Freien Universität Berlin mit Online-Ausleihe ausgestellte Benutzungsausweis wird als Benutzungsausweis anerkannt. Die lokale Zulassung erfolgt in der Leihstelle der Bibliothek des Instituts für Philosophie.
- (6) Die von der Bibliothek ausgestellten Benutzungsausweise bleiben Eigentum der Bibliothek. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
- (7) Für Gäste der Freien Universität Berlin, die die Bedingungen für die Ausstellung eines Benutzungsausweises gemäß Abs. 2-4 nicht erfüllen, kann auf Antrag ein Gastbenutzungsausweis ausgestellt werden, der für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten zur Ausleihe berechtigt.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie den Verlust eines Benutzungsausweises der Bibliothek bzw. der Studierendenverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Verlust-

meldung haftet die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren oder dessen Namen der Benutzungsausweis ausgestellt wurde, für Schäden, die durch den Verlust oder den Missbrauch des verlorenen Benutzerausweises entstehen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Ausfertigungsgebühr nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erhoben.

- (9) **Passwortvergabe:** Das Start-Passwort für die Benutzung des Online-Katalogs wird von der Bibliothek vergeben und ist nach Erhalt des Benutzungsausweises unverzüglich von der Benutzerin oder von dem Benutzer zu ändern. Ein vergessenes Passwort wird nach Vorlage des Personalausweises oder Passes auf Antrag von der Bibliothek durch ein neues Passwort ersetzt. Für telefonische Auskünfte bzgl. des Benutzerkontos muss ein besonderes Passwort vereinbart werden. Für die Haftung bei Missbrauch des Passwortes gilt Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

§ 12

Allgemeine Ausleihbedingungen

- (1) Die Bibliothek des Instituts für Philosophie ist eine Präsenzbibliothek mit eingeschränkter Ausleihe, d.h. die Nutzung der Medien findet in der Regel innerhalb der Bibliothek statt. Die als "ausleihbar" bzw. "beschränkt ausleihbar" gekennzeichneten Bestände können ausgeliehen werden.
- (2) Für Kopierzwecke können allen Benutzerinnen und Benutzern Werke aus dem Freihandbereich kurzfristig (max. 2 Stunden) entliehen werden, und zwar nur gegen Hinterlegung des Benutzerausweises bzw. des Personalausweises oder Passes.
- (3) Werke aus Semesterhandapparaten für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften sind generell nur mit Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung ausleihbar.
- (4) Bei der Ausleihe haben Mitglieder der Freien Universität Berlin Priorität gegenüber allen übrigen Benutzerinnen und Benutzern.
- (5) Bei der Ausleihe ist der gültige Benutzungsausweis vorzulegen. Die Vorlage eines Lichtbildausweises kann verlangt werden.
- (6) Eine Ausleihe mit einem fremden Benutzungsausweis für den eigenen Gebrauch ist nicht statthaft und kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.
- (7) Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist nicht gestattet. Es haften in jedem Fall die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren/dessen Namen die Werke ausgeliehen wurden.

- (8) Die ausleihbaren Werke werden von den Benutzerinnen und Benutzern selbst aus den Regalen genommen und zur Ausleihe gebracht. Für Menschen mit einer Behinderung gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.
- (9) Die Magazinbestellung bzw. Vormerkung von Medieneinheiten bei maschineller Ausleihe erfolgt grundsätzlich über den Online-Katalog.
- (10) Bestellte Medieneinheiten werden in der Regel höchstens 5 Öffnungstage bereitgelegt. Danach werden sie an ihren Standort zurückgestellt. Die Bestellunterlagen werden vernichtet. Menschen mit einer Behinderung können eine längere Frist vereinbaren.
- (11) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Medieneinheit und Bestellung selbst zu achten.
- (12) Entlehene Mikroformen, Videos, CD-ROM, DVD, Disketten und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.
- (13) Die einzelne Benutzerin oder der einzelne Benutzer soll nicht mehr als 10 Medieneinheiten zur selben Zeit ausgeliehen haben.

§ 13

Leihfristen

- (1) Die als "ausleihbar" gekennzeichneten Bestände können 4 Wochen ausgeliehen werden, die als "beschränkt ausleihbar" gekennzeichneten Bestände können 1 Woche ausgeliehen werden.
- (2) Menschen mit einer Behinderung erhalten auf Antrag bei dem "beschränkt ausleihbaren Bestand" eine auf 2 Wochen verlängerte Leihfrist.
- (3) Jede Medieneinheit wird bei der Ausleihe mit einem Fristvermerk versehen, der die Benutzerinnen und Benutzer auf den Rückgabetermin hinweist.
- (4) Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek ein entliehenes Werk jederzeit zurückfordern.

§ 14

Rückgabe

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Benutzerinnen und Benutzer die Medieneinheit unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben. Im Zweifelsfall haben sie die Rückgabe nachzuweisen.
- (2) Bei der Rückgabe entliehener Medieneinheiten erhalten die Benutzerinnen und Benutzer auf Wunsch eine Quittung für die Rückgabe. Diese kann durch die Rückgabe des Leihscheins ersetzt werden.

- (3) Werden entliehene Medieneinheiten auf dem Postweg zurückgegeben, so ist die Sendung, der die Anschrift der Absenderin oder des Absenders und eine Auflistung der beigefügten Medieneinheiten beizulegen sind, eingeschrieben zu übersenden und ausreichend zu versichern.

§ 15 Vormerkung

- (1) Ein verliehenes Werk kann vorgemerkt werden.
- (2) Realisierte Vormerkungen werden in der Regel 5 Öffnungstage bereitgelegt. Danach werden sie zurückgestellt. Menschen mit einer Behinderung können eine längere Bereitstellungsdauer vereinbaren.

§ 16 Verlängerung der Leihfristen

- (1) Die Leihfrist des als "ausleihbar" gekennzeichneten Bestandes kann zweimal jeweils um 4 Wochen verlängert werden.
- (2) Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Leihfrist nur in der in § 13 Abs. 2 geregelten Ausnahme möglich.

§ 17 Besondere Ausleihbedingungen

- (1) Das hauptamtliche wissenschaftliche Personal, Doktoranden/innen, Habilitanden/innen und Lehrbeauftragte der Freien Universität Berlin sowie juristische Personen mit Sitz in Berlin oder Brandenburg können aus dem "beschränkt ausleihbaren" und dem als "ausleihbar" gekennzeichneten Bestand maximal 20 Medieneinheiten gleichzeitig ausleihen.
- (2) Die Leihfrist für die Ausleihe gemäß Abs. 1 beträgt 4 Wochen. Die Leihfrist kann zweimal um jeweils 4 Wochen verlängert werden, falls die Medieneinheit nicht durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorgemerkt wurde. Für das hauptamtliche wissenschaftliche Personal des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften verlängert sich die Leihfrist automatisch zweimal um jeweils 4 Wochen, falls die Medieneinheit nicht durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorgemerkt wurde.
- (3) Medieneinheiten, deren Leihfrist verlängert wurde, können aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückgefordert werden. Sie sind dann spätestens an dem im Benachrichtigungsschreiben genannten Datum zurückzugeben.
- (4) Dem wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften kann für eine Lehrveranstaltung oder für die Arbeit in den Diensträumen des Fachbereichs jedes verfügbare Werk (auch Werke aus dem Präsenzbestand) kurzfristig zur Verfügung gestellt werden (ausleihbar max. ein Öffnungstag).

- (5) Benutzerinnen und Benutzer gemäß Abs. 1, die die besonderen Ausleihbedingungen nicht einhalten, können von dieser Sonderregelung ausgeschlossen werden. Für sie gelten dann die allgemeinen Ausleihbedingungen.
- (6) Für vom Fachbereich definierte Arbeitsbereiche können Handapparate als Dauerausleihen eingerichtet werden.
- (7) Medieneinheiten an diesen Sonderstandorten, von denen die Bibliothek des Instituts für Philosophie über kein weiteres Exemplar verfügt, müssen bei Bedarf ggf. am Sonderstandort kurzfristig zur Einsichtnahme oder zu Kopierzwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung trifft die/der verantwortliche Bibliothekarin/Bibliothekar bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 18 Mahngebühren und Ersatzpflicht

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben.
- (2) Nach der ersten Mahnung werden weitere Mahnungen gemäß § 1 der Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin von der Bibliothek des Instituts für Philosophie zweiwöchentlich erstellt.
- (3) Für Medieneinheiten, die nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden sind, kann unbeschadet der weiter bestehenden Rückgabeverpflichtung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden. Für die Ersatzbeschaffung werden Bearbeitungsgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben.
- (4) Für verloren gegangene Medieneinheiten ist von den Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich ein Ersatzexemplar gleicher Auflage und Ausstattung wiederzubeschaffen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Bis zur Verlustmitteilung gilt Abs. 1. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die Bibliothek die Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer. Für die Ersatzbeschaffung wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltregelung oder Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- (5) Werden beschädigte Medieneinheiten zurückgegeben, gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

D. Ausnahmen vom Anwendungsbereich**§ 19
Sonderregelungen**

Für die Ausleihe von Bibliotheksgut für Ausstellungen wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen, ebenso für Edition oder Faksimilierung sowie für die Bereitstellung von Reprintvorlagen von Bibliotheksgut. Es gelten die Sonderregelungen von § 24 und § 25 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin.

E. Auswärtiger Leihverkehr**§ 20
Ausleihe an andere Bibliotheken**

Die Bibliothek stellt ihre Bestände gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung.

**§ 21
Entleihe aus anderen Bibliotheken**

An der Freien Universität Berlin können nicht vorhandene Werke gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr durch die Universitätsbibliothek beschafft werden. Die Einzelheiten des Verfahrens werden von der Universitätsbibliothek geregelt.

F. Schlussbestimmungen**§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Benutzungsordnung für die Bibliotheken des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I der Freien Universität Berlin vom 28. April 1994 (FU-Mitteilungen Nr. 18/1994) außer Kraft.